

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 681/1994

§/Artikel/Anlage

§ 314

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

09.01.1998

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft (vgl. Art. VIII Z 28, BGBI. Nr. 681/1994).

Text**B. Kosten im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren.**

§ 314. Im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;
2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 155;
3. für die vierte und jede weitere Alkoholfeststellung innerhalb eines Kalendermonats in derselben Verschußbrennerei, wenn sie im Interesse des Inhabers der Brennerei vorgenommen wird;
4. für die Vergällung von Alkohol, soweit sie nicht für Zwecke der Monopolverwaltung vorgenommen wird;
5. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.
6. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 681/1994)